

für das *patrimonium b. Petri*^{248a}). Die farblosen Allgemeinbegriffe verdrängten den engeren Terminus. Die „regalia s. Petri“ beschränkten sich auf den „inneren“ Bereich der Kurie und der römischen Kirche. Nur die Bischöfe und die Äbte, nur die kurialen und stadtrömischen Beamten, nur die päpstlichen Lehnleute im „Patrimonium Petri“ wurden noch auf jene vereidigt²⁴⁹). Auch in halboffiziösen Sammlungen wie dem „Liber censuum“ war weiterhin von den Regalien des Hl. Petrus die Rede; ein Hinweis auf diese leitete etwa die drei berühmten Kaiserpacta Ludwigs des Frommen, Ottos des Großen und Heinrichs II. ein²⁵⁰). Aber auch das Zinsbuch betraf den „inneren“ Verwaltungsbereich des Papsttums.

Diese Zweispurigkeit im Gebrauch des „regalia“-Begriffes erlaubt in der Tat von „innen“ und „außen“ des Kirchenstaates zu sprechen. Von „innen“ her bedurfte es des Schutzes der „regalia“, modern gesprochen: der Vereidigung der Beamten auf die Verfassung; nach „außen“ forderte man Gleichheit mit den übrigen „großen Mächten“, in moderner Terminologie: die „völkerrechtliche Anerkennung“. Diese Entwicklung harmonierte mit der Begriffsverwendung seitens des Kaisers. Die Regalien wurden im „inneren“ Bereich, gegenüber den Reichsfürsten, den italienischen Kommunen und gegenüber dem einzelnen Untertanen herausgestellt, nach „außen“, in den Verträgen mit der Kurie oder anderen Königen waren sie fehl am Platze.

III. Zusammenfassung

Wir stehen am Ende unserer Untersuchung und fassen — zugleich einige Ausblicke auf die spätere Entwicklung werfend — zusammen. Der Regalienbegriff entwickelte sich im 11. Jahrhundert in Italien und charakterisierte ein politisches Denken, das den „Staat“ in zunehmendem Maße als Institution erfaßte. Regalien waren eine bestimmte Gruppe wesentlicher Rechte, Gerechtsame und Besitzungen des italienischen Reiches, die der König nicht unbedingt selbst wahrnehmen oder verwalten

^{248a}) Eid Johannis bei William Stubbs, *Selected Charters and other Illustrations of English Constitutional History from the Earliest Times to the Reign of Edward the First* (1913) S. 280/281.

²⁴⁹) Eide von Bischöfen oder Äbten im *Lib. Censuum* (ed. Fabre-Duchesne, *Index s. v. „Petrus, Apost.“*); Eide kurialer Beamten: M. Tangel, *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500* (1894) S. 33 ff.; Lehnseide: z. B. *Lib. Censuum*, ed. Fabre I S. 9 nr. 5 (1208), S. 427 nr. 170 (1201).

²⁵⁰) Ed. Fabre, I S. 363 ff. nr. 77, 78, 82, 83.